



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

4. Die Deutungen des Sachsenspiegels

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

Jerusalem muß die Zusammenstellung mit Hauptstätte zugunsten der Heimatdeutung (Sitzbegriff) entscheiden.

4. Bei den Spiegelstellen ist das statistische Verhältnis der Ansichten ein anderes. Irgendeine Rechtsdeutung wird, so viel ich sehe, von jedem Forscher vertreten, außer von mir. Zu den alten Lehren von dem Adelsmajorate hat Heusler<sup>21)</sup> die Ansicht hinzugefügt, daß hantgemal ein Amtsgut der Schöffen sei. Ich bin nach wie vor überzeugt, daß dem Sachsenspiegel dieselbe Heimatvorstellung zugrunde liegt wie dem Heliand und daß jede andere Auffassung ausgeschlossen ist. Diese Deutung ergibt sich schon dann, wenn man die Handgemalstellen allein betrachtet und von dem Gesamtbilde derjenigen Standesgliederung absieht, die sich für den Sachsenspiegel ergibt. In dieser Weise habe ich meine Auslegung eingehend begründet<sup>22)</sup>, ohne daß meine Ausführungen eine Widerlegung gefunden haben. Aber sie sind ohne Wirkung geblieben. Deshalb will ich meine Hauptgründe nochmals wiederholen und dabei auf die inzwischen veröffentlichte Amtstheorie von A. Heusler eingehen.

Am deutlichsten ist die Legitimationsstelle I. Die Untersuchung der Vorstellungskette erbringt ein Hauptargument, das m. E. allein schon durchgreift. Man kann es als Wissensargument bezeichnen. Dieses Argument ergibt sich aus der Beobachtung, daß Eyke in der Legitimationsstelle I von dem Schöffenbaren nicht die Behauptung einer Rechtsbeziehung, sondern, ebenso wie bei den Ahnen, ganz allein „wissen und nennen“ verlangt. Bei der Auswertung dieser Beobachtung stütze ich mich auf eine Erfahrung, die auch heute jeder machen kann. Wenn wir sagen wollen, daß ein Anspruch eine Rechtsbeziehung z. B. ein Recht an einem Grundstück zur Voraussetzung hat, dann pflegen wir das Bestehen der Rechtsbeziehung, z. B. das Haben des Rechts

21) Andreas Heusler, „Weidhube und Handgemal“, in: Festschrift der Juristischen Fakultät Basel für den Schweizerischen Juristenverein, 1915. In der Schweiz erhielt der „Weibel“ (Fronebote, Scherge) als Lehen zum Entgelt für seine Dienste eine Hufe. Heusler nimmt an, daß auch das Handgemal des Schöffenbaren ein Amtsgut sei, das der Vorfahre des Geschlechts als Besoldung für das Schöffenamt erhalten habe (S. 9) und mit dem der Schöffenstuhl verbunden sei. Die Anwartschaft auf ein solches Gut ergebe die Schöffenbarkeit. Heusler folgt mit dieser Ansicht der Glosse Johann v. Buchs. Vgl. unten § 28.

22) Ssp. S. 501 ff und ergänzend Hantgemal S. 39 ff.

zu betonen, nicht aber die Kenntnis dieser Voraussetzung, das Wissen um das Recht. Diese Beobachtung erklärt sich m. E. wiederum durch eine zweite Beobachtung, eine statistische. Es kommt sehr viel häufiger vor, daß eine Rechtsbeziehung fehlt, ein Recht nicht zusteht, das man wohl haben möchte, als daß die Beziehung da ist, man dieses Recht schon hat, aber von seinem Bestehen, von der Innehabung, nichts weiß. Auch in der Gegenwart ist das Gedächtnis der Menschen nicht so schlecht, daß die Fälle des Nichtwissens von einem Rechte häufiger sind als die des Nicht-habens. Deshalb betonen wir die Notwendigkeit des Wissens nur in den Fällen, in denen das Bestehen einer Beziehung selbstverständlich ist, aber das Wissen fehlen kann. Eine solche Sachlage besteht z. B. hinsichtlich der Vorfahren. Ein jeder hat Vorfahren in unbegrenzter Zahl. Aber wie wenige pflegen ihm bekannt zu sein! Deshalb ist es begreiflich, daß Eyke von seinen Schöffenbaren nicht den Besitz von Vorfahren verlangt, sondern die Kenntnis und das Nennen. Da er das hantgemal genau in derselben Weise behandelt, so muß auch bei hantgemal an eine selbstverständlich vorhandene aber vielleicht nicht gekannte Beziehung gedacht sein. Diesen Anforderungen entspricht die Vorstellung der Heimat im geschichtlichen Sinne, des Ursprungsorts oder des Heimatguts<sup>23)</sup>. Die Notwendigkeit des Wissens und des Nennens ergibt sich schon aus der Aufgabe einer Legitimation, wenn wir berücksichtigen, daß die Nennung der Ahnen nach der Sitte des frühen Mittelalters schon durch Angabe der Vornamen erfolgte, da es keine Familien-

23) Wir können im Wege der Vorstellungsanalyse aus den in der Stelle wahrnehmbaren Vorstellungen auf die kausale Vorstellung zurückschließen. In diesem Zusammenhang sei hervorgehoben, daß die berühmte Hantgemalnotiz des Codex Falkensteinensis es als ihren Zweck bezeichnet, das Vergessen der Ortslage zu verhindern. Sie lautet: „Ne igitur posteros lateat suos cyrographum, quod teutonice lingua hantgemalehe vocatur, suum videlicet et nepotum suorum filiorum scilicet sui fratris, ubi situm sit, ut hoc omnibus palam sit, hic fecit subscribere; cyrographum illud est nobilis viri mansus, sicutus est apud Giselbach in cometia Morsfuorte et hoc idem cyrographum obtinent cum eis Hunespergere et Pruchespergere. Auch bei dieser Stelle ergibt die Untersuchung der Vorstellungskette mit Bestimmtheit, daß unser Problemwort die Vorstellung „geschichtliche Heimat“ wiedergegeben hat. Hantgemal S. 12 und unten § 31 Anm. 102. Vgl. über die Methode der Vorstellungsanalyse die Verweisung oben S. 11 Anm. 23.

namen gab<sup>23a)</sup>. Erst durch Angabe des Ursprungsortes wurde der Zweck der Legitimation erreicht<sup>24)</sup>.

Bei dieser Schlußfolgerung habe ich mich auf Erfahrungen der Gegenwart berufen. Ich habe gesagt, daß das Gedächtnis heute nicht so schlecht sei, die Erinnerung an Rechte wichtiger erscheinen zu lassen, als ihren Besitz. Aber für die Vergangenheit ist diese Beurteilung erst recht zutreffend. Es ist ja kein Zweifel daran möglich, daß die Menschen im früheren Mittelalter ein besseres Gedächtnis hatten als wir. Schon deshalb, weil sie weniger zu behalten hatten<sup>25)</sup>.

5. Die historische Deutung ergibt sich aus den beiden anderen Stellen:

Die Legitimationsstelle II<sup>26)</sup> bringt zwei Anhaltspunkte: Zunächst ist die außerordentliche Beschränkung des Beweisfalles bedeutsam. Ein Nachweis wird nur geführt zugleich mit der Ahnenbenennung und zwar allein bei der Herausforderung. Diese Beschränkung ist nach unserer Auffassung begreiflich, weil der Hantgemalbeweis nur den Zweck hatte, die Namen der Vorfahren zu ergänzen. Dagegen bietet diese Beweisbeschränkung jeder Rechtstheorie ein schweres Hindernis. Wäre das Haben des Hantgemals ein Näherrecht oder gar Eigentum an einem Landgute, so wäre der Nachweis auch in anderen Fällen, bei jeder Geltendmachung des Rechtes erforderlich gewesen. Einen zweiten Anhaltspunkt bietet

23a) Zur Zeit des Sachsenspiegels ist es in den höheren Kreisen bereits Sitte, dem Vornamen einen Zunamen zur Kennzeichnung hinzuzufügen. Aber dieser Zuname ist in der Regel der Heimatsort (Stammgut oder Hauptsitz), also das „hantgemal“. Die Vorschrift der Legitimationsstelle ist ein Stück aus der Geschichte der Familiennamen. Eyke und Hoyer hatten in Reppichau und Falkenstein ihr hantgemal.

24) Vgl. darüber Sachsenspiegel S. 502 ff. Daselbst wird der Zweck der Legitimation näher dargelegt.

25) Lorenz hat in seiner Genealogie geäußert, daß die Erinnerung in einer schriftlosen Zeit selten über die Großeltern hinaus gereicht habe. Diese Ansicht ist oft wiederholt worden. Aber nach norwegischen Quellen erstreckte sich das Erbrecht der Patronssippe auf acht Generationen der Libertinen. Dieses Recht war in schriftloser Zeit entstanden und beweist, daß die Ansicht von Lorenz über die Schwäche der Erinnerung in der Zeit mündlicher Tradition ein Fehlgriff ist.

26) Eine eingehende Auslegung gerade dieser Stelle habe ich bei meiner Polemik gegen Wittich gegeben. Vierteljahrschr. für S. u. W. G. 1906 S. 356 ff.